



ZUCHTRICHTLINIEN

Stand Januar 2011

Die Zuchtrichtlinien reflektieren die fundamentalen Werte und Einstellungen des Vereins und entsprechen den aktuellen Empfehlungen des deutschen Tierschutzgesetzes.

- 1 Die Zucht sollte ein Hobby sein, der Verbesserung des Rassestandards dienen und nicht den Zweck der Geldgewinnung verfolgen. Es ist verboten, Tiere an Zoofachhandlungen oder zu Forschungszwecken (Tierversuche) zu verkaufen.**
- 2 Es gelten Auflagen und Einschränkungen gemäß dem jeweils gültigen deutschen Tierschutzgesetz.**
- 3 Das Entfernen der Krallen, Coupiere von Schwanz oder Ohren etc. ist ausdrücklich untersagt.**
- 4 Bestimmung zur Haltung von Katzen:**
 - 4.1 Käfighaltung ist untersagt. Räume unter 5 qm Fläche werden als Käfig betrachtet.
 - 4.2 Es ist untersagt, Katzen über einen längeren Zeitraum hinweg zu isolieren. Dies schließt die Isolation sowohl von anderen Tieren als auch Menschen ein.
 - 4.3 Es ist untersagt, Katzen in einem Raum ohne Fenster zu halten, da frische Luft und Tageslicht für die seelische und körperliche Gesundheit der Katze wichtig sind.
 - 4.4 Allen Katzen muss jederzeit ausreichend frisches Wasser und Futter zur Verfügung stehen. Die Näpfe müssen mindestens täglich gesäubert werden.
 - 4.5 Katzentoiletten sind so sauber wie möglich zu halten und sollten mindestens ein Mal täglich gereinigt werden. Eine Desinfektion der Toiletten sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen.
 - 4.6 Räume, in denen Katzen gehalten werden, sollten ein gewisses Maß an Hygiene aufweisen und müssen frei von Gegenständen sein, welche für die Katze eine konkrete Gefahr darstellen (z.B. Scherben, Mausefallen, Gifte jeglicher Art).

5 Der Verein behält sich vor, eine Zwingerbesichtigung durch einen Beauftragten durchführen zu lassen. Bei Notwendigkeit werden eine Zwingerbesichtigung sowie der Beauftragte durch den Vorstand per Mehrheitsbeschluss bestimmt. Sollten dem Verein wiederholt Beschwerden über ein Mitglied vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Haltung der Katzen nicht artgerecht ist und/oder der Gesundheitszustand zu berechtigten Klagen Anlass gibt, behält sich der Vorstand vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen:

- 5.1 Begehung des Zwingers durch eine vom Vorstand zu bestimmende Person (kann auch der örtlich zuständige Amtsveterinär oder ein ortsansässiger Tierarzt sein)
- 5.2 Auflage zur Einreichung von Gesundheitszeugnissen für alle im Bestand befindlichen Katzen.
- 5.3 Auflage zur Einreichung von Gesundheitszeugnissen für alle Kitten, für die Stammbäume beantragt werden.
- 5.4 Zuchtsperre für einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitraum (wenn ansteckende Krankheiten wie z.B. Pilzbefall oder ähnliches vorliegen).
- 5.5 Unbegrenzte Zuchtsperre/Zuchtverbot unter Mitwirkung des örtlich zuständigen Veterinäramtes.

6 Zuchtbestimmungen

- 6.1 Alle Katzen, die zur Zucht verwendet werden, müssen gesund, parasitenfrei und zumindest gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft sein.
- 6.2 Eine Kätzin darf frühestens im Alter von 10 Monaten gedeckt werden. In Ausnahmefällen (z.B. Dauerrolligkeit) muss mit der Wurfmeldung ein tierärztliches Attest vorlegt werden.
- 6.3 Um eine weitere Deckung zu verhindern, ist es notwendig, die Kätzin nach erfolgtem Deckakt bis zum Abklingen der Rolligkeit von anderen Katern fernzuhalten.
- 6.4 Eine Kätzin darf nicht mehr als drei Würfe in 24 Monaten haben.
- 6.5 Die Zucht mit Vollgeschwistern ist untersagt. Nachkommen aus solchen Verpaarungen sind für die Weiterzucht gesperrt. Ausnahmen davon müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Zucht mit Halbgeschwistern oder Rückzüchtung auf einen Eltern- bzw. Großelternteil ist einmal in 3 Generationen gestattet. Dabei muss darauf geachtet werden, dass 4 Generationen mindestens 12 verschiedene Tiere aufweisen.
- 6.6 Über Rassekreuzungen muss der Vorstand des TICACats German American Cat Club e.V. vor der Verpaarung schriftlich informiert werden. Ein gut durchdachtes und geplantes Zuchtziel muss dem Verein vorgelegt werden. Als Ausnahme behandelt werden die von der TICA im Standard ausdrücklich erlaubten Verpaarungen. Nähere Erläuterungen zu den von TICA erlaubten Verpaarungen erhalten Sie vom jeweils zuständigen Zuchtbuchamt.

7 Zuchtverbote

Folgende Katzen müssen von der Zucht ausgeschlossen werden:

- 7.1 Einhodige Kater (Krytorchiden)
- 7.2 Katzen mit Deformationen des Knochenbaus
- 7.3 Taube Katzen
- 7.4 Katzen mit PKD (Polycystic Kidney Disease)
- 7.5 Katzen mit Photophobie (Lichtunverträglichkeit)

8 Zuchtempfehlungen

Folgende Katzen sollten von der Zucht ausgeschlossen werden:

- 8.1 Katzen mit Schwanzanomalien, die nicht im Standard festgelegt sind.
- 8.2 Katzen mit Gebiss-Fehlern (Überbiss, Unterbiss, schiefes Gebiss).
- 8.3 Katzen mit Roll-Lid (Entropium)
- 8.4 Katzen, bei deren Nachwuchs es wiederholt – auch mit wechselnden Partnern – zu Fehl- bzw. Missgeburten kommt.
- 8.5 Katzen mit klinischer HD (Hüftdysplasie)
- 8.6 Katzen mit Brustkorbanomalien
- 8.7 Katzen mit Poly- bzw. Olygodactylie
- 8.8 Katzen ohne sichtbare Tastaare
- 8.9 Katzen mit Strabismus (Schielen)
- 8.10 Katzen mit Nystagmus (Augenzittern)
- 8.11 Katzen mit Albino-Augen (rot durchscheinende Regenbogenhaut des Auges)

9 Auflagen für die Zucht mit weißen Katzen

- 9.1 Eine genetisch bedingte Taubheit muss bei weißen Katzen vor dem Zuchteinsatz durch eine audiometrische Untersuchung (Messung akustisch evozierter Potentiale) ausgeschlossen sein.
- 9.2 Die Katzen müssen vor Beendigung der audiometrischen Untersuchung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Mikrochipnummer muss in der Audiometrietest-Bescheinigung vermerkt sein.
- 9.3 Das Zuchtbuchamt erteilt die Zuchtzulassung nach Erhalt des negativen Befundes. Sollten beim Nachwuchs der weißen Katzen mit Zuchtzulassung taube Kitten geboren werden, kann die Zuchtzulassung vom Zuchtbuchamt entzogen werden.
- 9.4 Alle weißen Kitten eines Wurfes müssen audiometrisch untersucht und das Ergebnis an das Zuchtbuchamt des TICACats e.V. zur statistischen Auswertung weitergeleitet werden.
- 9.5 Für die farbigen Kitten eines weißen Elterntieres und für den farbigen Verpaarungspartner wird die audiometrische Untersuchung empfohlen.

10 Abstammungsnachweise und Besonderheiten

- 10.1 TICACats e.V. erkennt keine Rassebestimmungen an.
- 10.2 TICACats e.V. erkennt keine Stammbäume an, welche auf Grund von Rassebestimmungen erstellt wurden.
- 10.3 TICACats e.V. behält sich vor, Abstammungsnachweise nicht anzuerkennen und Registrierungen abzulehnen.
- 10.4 Maine Coon Foundationtiere (F1) werden nur mit einer Registrierungsnummer der ACA (The American Cat Association Inc.) USA in unser Zuchtbuch aufgenommen. Zusätzlich muss durch einen registrierten, in Nordamerika wohnhaften Maine Coon-Züchter die Herkunft der Katze bestätigt werden. Für Nachkommen dieser Katzen werden durch TICACats e.V. Registrierungen vorgenommen und Stammbäume erstellt. Katzen, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen, gelten als HHP Longhair und haben keinen Anspruch auf Registrierung.

11 Wurfmeldungen und Stammbäume

- 11.1 Der Verein stellt für alle Rassen Stammbäume aus, die bei der TICA USA mindestens für den Registrierungsstatus anerkannt sind.
- 11.2 Es müssen alle in einem Zwinger geborenen Jungtiere dem zuständigen Zuchtbuchamt des TICACats German American Cat Club e.V. gemeldet werden. Farben und Namen können nachgereicht werden. Falls in einem Wurf Maskenkatzen geboren werden, muss der Wurf spätestens 12 Wochen nach der Geburt gemeldet werden. Ansonsten muss der Wurf spätestens 8 Wochen nach der Geburt gemeldet werden.

- 11.3 Alle Stammbäume, die für die Jungtiere eines Wurfes benötigt werden, sollten in der Regel gemeinsam beantragt werden. Für nachträglich beantragte Stammbäume wird eine Porto- und Verpackungsgebühr erhoben.
- 11.4 Die Namen der Jungtiere dürfen maximal 35 Buchstaben enthalten, einschließlich Zwingername und Leerzeichen. Elterntiere erhalten im Stammbaum den Titel, den sie zur Zeit der Geburt der Jungtiere erreicht haben.

12 Abgabe von Katzen

- 12.1 Die Abgabe von Katzen (erwachsene Katzen oder Jungtiere) muss mit einem Kaufvertrag bescheinigt werden. Dieser Kaufvertrag muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- a) Name und Anschrift des Verkäufers
 - b) Name und Anschrift des Käufers
 - c) Name, Rasse, Farbe, Geschlecht, Geburtsdatum und evtl. weitere identifizierende Merkmale der Katze
 - d) Kaufpreis
 - e) Vereinbarungen über Pflege, Haltung etc.
 - f) Rechte Dritter
 - g) Gerichtsstand
- 12.2 Weiterhin muss die Katze mit einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis, welches nicht älter als 3 Werkzeuge sein darf, abgegeben werden. Das Gesundheitszeugnis muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- a) Name und Adresse des Züchters
 - b) Name, Rasse, Farbe, Geschlecht, Geburtsdatum und evtl. weitere identifizierende Merkmale der Katze (siehe auch 8.3)
 - c) Eine Bescheinigung über den aktuellen Gesundheitszustand der Katze (Anzeichen für Parasiten, Infektions- oder sonstige Krankheiten)
 - d) Datum der Untersuchung
 - e) Stempel und Unterschrift des untersuchenden Tierarztes
- Ein Muster für ein solches Gesundheitszeugnis ist auf der Website des Vereins oder über die zuständige Geschäftsstelle erhältlich. Sollte die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses im Voraus nicht möglich sein, muss der Kaufvertrag eine Klausel enthalten, in der sich der Käufer verpflichtet, die Katze innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe von einem Tierarzt untersuchen zu lassen.
- 12.3 Außerdem wird empfohlen, die Katze vor der Abgabe eindeutig per Mikrochip identifizieren zu lassen.
- 12.4 Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 12. Lebenswoche – zumindest mit einer kompletten Grundimmunisierung gegen Katzenschnupfen und Katzenschnupfen – abgegeben werden.